



STADT ESSEN
Der Oberbürgermeister

EU-weites Offenes Verfahren

Nr. 26-109-OV

Nur vom Auftraggeber auszufüllen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen (Ausgabe 2017)

Bauvorhaben Citybahn-BHT: CBE-VE12.3.1 / Neubau Lichtsignalanlage LSA 238 Steeler Str. /
Herkulesstr./Hollestr.

Angebot für LSA-Technik

Auskunft erteilt <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/company/welcome.do>

Die Kommunikation, z.B. bei Bewerberfragen zu den Leistungstexten (und deren Beantwortung), das Nachreichen von Nachweisen und Erklärungen sowie die Einstellung ergänzender Informationen wird ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt um die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten zu gewährleisten.

Vorbemerkung:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961)

1. Ausführungsfristen (Zu § 5)

1.1 Die Ausführung ist zu beginnen

☐ 1.1.1 am _____

☐ 1.1.2 spätestens _____ Kalendertage nach Auftragserteilung

☒ 1.1.3 unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ 1.1.4 zu dem vom Auftraggeber im Auftragsschreiben genannten Termin

☐ 1.1.5 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

1.2 Die Arbeiten sind

☒ 1.2.1 innerhalb von 20 **Werktag(en)** nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen.

☐ 1.2.2 bis zum _____ fertig zu stellen.

1.3 Folgende Einzelfristen¹ sind Vertragsfristen:

I Einzelfrist für _____: _____ Werktage

II Einzelfrist für _____: _____ Werktage

III Einzelfrist für _____: _____ Werktage

1.4 Bei Angaben von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftrags- schreiben vor.

2. Vertragsstrafen (Zu § 11)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

2.1.1 eine Strafe von _____ €²
- in Worten _____ Euro -

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen

2.2.1 bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.2.2 bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.2.1 bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.3 Werden die Fertigstellungsfrist (Nr. 1.2 und 2.1) und/oder die Einzelfristen (Nr. 1.3 und 2.2) geändert, gilt die Vertragsstrafenvereinbarung auch für die geänderten Fristen.

2.4 Die Summe aller Vertragsstrafen, auch solche aus anderen Gründen als Fristüberschreitung (z. B. nach TVgG NRW), wird auf ____%⁴ des Endbetrages der Schlussrechnung begrenzt. Für Zwischenfristen (Nr. 2.2) verwirkte Vertragsstrafen werden auf eine zur Fertigstellung verwirkte Vertragsstrafe (Nr. 2.1) angerechnet.

2.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafen bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

¹ Nur in Fällen von § 9 Abs. 2 VOB/A einsetzen!

² Angemessener Prozentsatz – maximal 3 % – eintragen

³ Angemessenen Betrag eintragen, max. nicht mehr als 3% der für die jeweilige Einzelfrist maßgebenden Teilauftragssumme.

⁴ Angemessener Prozentsatz – maximal 5 % – eintragen

3. Es gelten folgende Mängelanspruchsfristen

Auf LED – Signalgebermodule
Für alle weiteren Leistungen

5 Jahre
4 Jahre

4. Sicherheitsleistungen

- 4.1 ☐ Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung werden 5 % der Auftragssumme bis zur Schlusszahlung einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt erfolgt nach Nummer 27 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 4.2 ☐ Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Vertragserfüllungs- bzw. Mängelanspruchsbürgschaft gemäß Nr. 32 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.

5. Preise

- ☒ Die Angebotspreise sind Festpreise für die Gesamtdauer der Bauausführung. § 313 BGB bleibt unberührt.
- ☐ Lohn- und Stoffpreisänderungen werden entsprechend den Anlagen zu diesen Vertragsbedingungen (Lohnpreisklausel/Stoffpreisklausel) berücksichtigt.
- ☐ Für Nichteisenmetalle gilt folgende Preisbemessungsklausel:

1. Die Preise für die Kabel und Leitungen sind auf der Basis von

_____ € je 100 kg Kupfer

_____ € je 100 kg Blei

_____ € je 100 kg Aluminium

zu kalkulieren und anzubieten.

2. Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung – unterer Wert der Notierung der NE Metallbearbeiter – vom 15. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.

6. Weitere besondere Vertragsbedingungen⁵

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die vorgelegten Freistellungsbescheinigungen (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

⁵ Weitere besondere Bedingungen sind hier aufzunehmen und fortlaufend zu nummerieren; werden unter Nr. 6 ff keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben – keine-. Der Rest der Seite (oder etwa angefügter weiterer Seiten) ist so zu sperren, dass keine Einfügung vorgenommen werden können.